



# Gesetz- und Verordnungsblatt

## für das Land Brandenburg

### Teil II – Verordnungen

<b>15. Jahrgang</b>	<b>Potsdam, den 4. Oktober 2004</b>	<b>Nummer 28</b>
---------------------	-------------------------------------	------------------

Datum	Inhalt	Seite
1.8.2004	Verordnung über die Ernennung, Zuruhesetzung und Entlassung der Beamten des Landes Brandenburg (Ernennungsverordnung – ErnennV) .....	742
1.9.2004	Verordnung zur Sperrung von Flächen oder Wegen in der freien Landschaft (Sperrungsverordnung – SperrV) .....	743
1.9.2004	Vierte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Uckermark .....	744
3.9.2004	Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV) .....	744
7.9.2004	Verordnung zum automatisierten Datenaustausch zwischen Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle .....	748

**Verordnung über die Ernennung,  
Zurruhesetzung und Entlassung  
der Beamten des Landes Brandenburg  
(Ernennungsverordnung – ErnennV)**

Vom 1. August 2004

Auf Grund des Artikels 93 der Verfassung des Landes Brandenburg vom 20. August 1992 (GVBl. I S. 298) in Verbindung mit

1. § 14 Abs. 1 Satz 2 und 3 und § 14 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 1999 (GVBl. I S. 446),
2. § 98 Abs. 1 Satz 2 und § 116 Abs. 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes, die durch Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe a und Artikel 1 Nr. 34 Buchstabe b des Gesetzes vom 22. März 2004 (GVBl. I S. 59, 62, 63) neu eingefügt worden sind, und
3. § 3 Abs. 3 Satz 2 und § 15 Abs. 5 Satz 2 des Landesrechnungshofgesetzes vom 27. Juni 1991 (GVBl. I S. 256), die durch Gesetz vom 8. Juli 1993 (GVBl. I S. 342) neu gefasst worden sind,

verordnet die Landesregierung:

§ 1

**Ernennungszuständigkeit, Zeichnungsbefugnis**

(1) Die Landesregierung ernennt

1. die Leiter der
  - Abteilungen in den obersten Landesbehörden,
  - Landesoberbehörden,
  - unteren Landesbehörden,
  - Einrichtungen und Betriebe des Landes,
 sofern diesen Beamten Ämter der Besoldungsgruppe A 16 oder der Besoldungsordnungen B übertragen werden,

2. die Leiter der Staatsanwaltschaften.

Im Übrigen werden die Beamten von der obersten Dienstbehörde ernannt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

(2) Der Ministerpräsident ernennt im Einvernehmen mit den zuständigen Mitgliedern der Landesregierung die Staatssekretäre.

(3) Die obersten Dienstbehörden werden ermächtigt, die Befugnis nach Absatz 1 Satz 2 ganz oder teilweise auf nachgeordnete Stellen ihres Geschäftsbereiches zu übertragen. Die Rechtsverordnung kann bestimmen, dass in Dienststellen, für die § 6 Abs. 2 des Landespersonalvertretungsgesetzes Anwendung findet, die Ernennungsbefugnis für Beamte des einfachen, des mittleren und des gehobenen Dienstes bis einschließ-

lich Besoldungsgruppe A 11 auf Gliederungseinheiten der nachgeordneten Stellen übertragen wird, die der Leitung dieser Stellen unmittelbar unterstellt sind.

(4) Die Ernennungen erfolgen im Namen des Landes Brandenburg. Soweit die Landesregierung für die Entscheidung zuständig ist, unterzeichnet für die Landesregierung der Ministerpräsident. Soweit die oberste Dienstbehörde zuständig ist, unterzeichnet das jeweilige Mitglied der Landesregierung, im Geschäftsbereich des Ministerpräsidenten der Ministerpräsident. Im Übrigen unterzeichnet der Leiter der Stelle oder der Leiter der Gliederungseinheit einer Stelle, auf die die Befugnis zur Ernennung übertragen wurde. Die nach den Sätzen 3 und 4 Unterzeichnungsberechtigten können ihren ständigen Vertreter und den für Personalangelegenheiten zuständigen Abteilungsleiter sowie dessen Vertreter zur Unterzeichnung ermächtigen; diese unterzeichnen für die nach den Sätzen 3 und 4 Unterzeichnungsberechtigten.

§ 2

**Ernennung der Beamten des Landesrechnungshofes**

Der Präsident des Landesrechnungshofes ernennt die Beamten im Geschäftsbereich des Landesrechnungshofes, die nicht vom Landtag gewählt werden. Die Befugnis wird im Namen des Landes Brandenburg ausgeübt. Es unterzeichnet der Präsident des Landesrechnungshofes; § 1 Abs. 4 Satz 3 bis 5 findet keine Anwendung.

§ 3

**Übertragung von Ämtern ohne Ernennung**

Die §§ 1 und 2 gelten entsprechend für die Übertragung höherwertiger Ämter, die keiner Ernennung bedürfen.

§ 4

**Entlassung auf Antrag, Versetzung in den Ruhestand**

Für Entlassungen auf eigenen Antrag nach § 95 des Landesbeamtengesetzes und für Versetzungen in den Ruhestand nach den §§ 111 und 113 des Landesbeamtengesetzes der Beamten, die durch die Landesregierung ernannt worden sind, ist die oberste Dienstbehörde zuständig.

§ 5

**Schlussbestimmungen**

(1) Die in dieser Verordnung verwendeten Funktions-, Status- und anderen Bezeichnungen gelten für Frauen und Männer.

(2) Die zur Durchführung dieser Verordnung erforderlichen Verwaltungsvorschriften erlässt das Ministerium des Innern.

§ 6

**In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2004 in

Kraft. Gleichzeitig treten die Ernennungsverordnung vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224) und die Ernennungsverordnung Landesrechnungshof vom 16. April 1997 (GVBl. II S. 224) außer Kraft.

Potsdam, den 1. August 2004

Die Landesregierung  
des Landes Brandenburg

Der Ministerpräsident

Matthias Platzeck

Der Minister des Innern

Jörg Schönbohm

**Verordnung zur Sperrung von  
Flächen oder Wegen in der freien Landschaft  
(Sperrungsverordnung – SperrV)**

Vom 1. September 2004

Auf Grund des § 46 Abs. 4 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I S. 350) verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

§ 1

**Sperrung auf Antrag**

(1) Die Sperrung von Flächen oder Wegen in der freien Landschaft schränkt das allgemeine Betretungsrecht nach § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes ein und bedarf deshalb der Genehmigung der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Die Entscheidung über die Genehmigung einer Sperrung erlässt die untere Naturschutzbehörde auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten durch schriftlichen Verwaltungsakt. Der Antrag kann auf die Sperrung nur für bestimmte Betretungsarten im Sinne des § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes beschränkt werden. Der Antrag ist zu begründen.

Die zuständige untere Naturschutzbehörde prüft, ob

- a) ohne Sperrung die zulässige Nutzung der Fläche oder des Weges unzumutbar behindert oder eingeschränkt würde oder
- b) ohne Sperrung erhebliche Schäden entstehen würden.

Liegt einer der unter Buchstabe a oder b genannten Gründe vor, ist die Sperrung zulässig und die Genehmigung zu erteilen. Außer aus den in Satz 4 genannten Gründen darf die Sperrung nur zugelassen werden, wenn ein wichtiger Grund für die Sperrung vorliegt und die Sperrung unter Berücksichtigung des Interesses der Allgemeinheit vertretbar ist.

(3) Die Genehmigung einer Sperrung soll befristet oder mit einem Widerrufsvorbehalt versehen werden; auf die Verpflichtungen nach Absatz 4 ist hinzuweisen.

(4) Die Sperrung ist durch den Grundstückseigentümer oder Nutzungsberechtigten gemäß § 4 kenntlich zu machen. Die Kenntlichmachung ist nach Wegfall des Sperrungsgrundes, nach Ablauf der Befristung der Sperrung oder nach Widerruf der Sperrungsgenehmigung unverzüglich zu entfernen.

§ 2

**Sperrung von Amts wegen**

(1) Zur Wahrung überwiegender Interessen der Allgemeinheit, insbesondere aus wichtigen Gründen des Naturschutzes, beispielsweise zur Sicherstellung eines ungestörten Brutverlaufs bei störungsempfindlichen Vogelarten, kann eine Fläche oder ein Weg von Amts wegen durch die untere Naturschutzbehörde gesperrt werden. Die Sperrung nach Satz 1 kann insbesondere auch erfolgen, um auf Wegen bestimmte, im Rahmen des § 44 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes grundsätzlich zulässige Betretungsarten im Einzelfall einzuschränken oder auszuschließen, wenn die Belange anderer Erholungssuchender im Sinne des § 44 anders nicht gewahrt werden können.

(2) Die Sperrung von Amts wegen wird durch die untere Naturschutzbehörde oder von ihr beauftragte Personen gemäß § 4 kenntlich gemacht. Eigentümer oder Nutzungsberechtigte haben die Kenntlichmachung gemäß § 68 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zu dulden.

§ 3

**Beteiligung**

Vor einer Entscheidung über die Genehmigung einer Sperrung nach § 1 Abs. 2 Satz 6 sowie vor einer Sperrung nach § 2 Abs. 1 soll den betroffenen Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Von der Beteiligung nach Satz 1 kann abgesehen werden, wenn die Sperrung der Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dient oder aus zwingenden Gründen der Verkehrssicherheit erforderlich ist.

§ 4

**Kenntlichmachung der Sperrung**

Die Sperrung ist durch geeignete Maßnahmen und Instrumente, insbesondere durch Schilder, für jedermann deutlich erkennbar kenntlich zu machen. Nach Möglichkeit ist bei Sperrungen aus Gründen des Naturschutzes durch entsprechende Zusatzschilder auf den Sperrungsgrund hinzuweisen. Soweit in

anderen Rechtsvorschriften, auch solchen des Naturschutzrechts, weitergehende Genehmigungs- oder Anzeigerfordernisse bestehen, bleiben diese unberührt. Die zu verwendenden Schilder werden durch Richtlinie der obersten Naturschutzbehörde im Amtsblatt für Brandenburg bekannt gemacht.

### § 5

#### **In-Kraft-Treten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

#### **Vierte Verordnung über die Aufhebung von Wasserschutzgebieten im Landkreis Uckermark**

Vom 1. September 2004

Auf Grund des § 19 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245) in Verbindung mit § 15 Abs. 1 und 2 des Brandenburgischen Wassergesetzes vom 13. Juli 1994 (GVBl. I S. 302), der durch Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2002 (GVBl. I S. 62, 67) geändert worden ist, verordnet der Minister für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung:

### § 1

Folgende, auf der Grundlage des Landeskulturgesetzes vom 14. Mai 1970 (GBl. I Nr. 12 S. 67), des Wassergesetzes vom 17. April 1963 (GBl. I Nr. 5 S. 77) und der Verordnung über die Festlegung von Schutzgebieten für die Wasserentnahme aus dem Grund- und Oberflächenwasser zur Trinkwassergewinnung vom 11. Juli 1974 (GBl. I Nr. 37 S. 349) festgesetzte Wasserschutzgebiete werden hiermit aufgehoben:

1. das mit Beschluss Nr. 51-15/72 vom 6. Juli 1972 und Beschluss Nr. 0004 vom 22. Januar 1981 des Kreistages Strasburg festgesetzte Wasserschutzgebiet Lemmersdorf,
2. das mit Beschluss Nr. 28-8/75 vom 10. September 1975 des Kreistages Angermünde festgesetzte Wasserschutzgebiet Mündesee,
3. die mit Beschluss Nr. 13/56/81 vom 21. Mai 1981 des Kreistages Pasewalk festgesetzten Wasserschutzgebiete Battin und Grünberg,

4. die mit Beschluss Nr. 70-17/81 vom 18. Dezember 1981 des Kreistages Prenzlau festgesetzten Wasserschutzgebiete Dreesch, Kraatz und Seehausen,
5. die mit Beschluss vom 21. Dezember 1981 des Kreistages Templin festgesetzten Wasserschutzgebiete Götschendorf, Groß Fredenwalde, Herzfelde, Klosterwalde und Lichtenhain.

### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 1. September 2004

Der Minister für Landwirtschaft,  
Umweltschutz und Raumordnung

Wolfgang Birthler

#### **Verordnung über die Gestaltung von Prüfungsordnungen zur Gewährleistung der Gleichwertigkeit von Studium, Prüfungen und Abschlüssen (Hochschulprüfungsverordnung – HSPV)**

Vom 3. September 2004

Auf Grund des § 13 Abs. 4 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juli 2004 (GVBl. I S. 394) verordnet die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kultur:

#### **Inhaltsübersicht**

##### **Abschnitt 1 Allgemeines**

- |     |  |
|-----|--|
| § 1 | Geltungsbereich  |
| § 2 | Prüfungsordnung  |
| § 3 | Regelstudienzeit   |
| § 4 | Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten, Leistungserfassungsprozess |

##### **Abschnitt 2 Diplom- und Magisterstudiengänge**

- |     |  |
|-----|--|
| § 5 | Berufspraktische Tätigkeit, praktische Studiensemester, Praktika |
| § 6 | Prüfungsaufbau, Fachprüfungen                                    |

##### **Abschnitt 3 Bachelor- und Masterstudiengänge**

- |     |                                 |
|-----|---------------------------------|
| § 7 | Zugangsvoraussetzungen          |
| § 8 | Studien- und Prüfungsleistungen |

- § 9 Studiengangsprofil  
 § 10 Abschlussbezeichnungen, Grade

#### **Abschnitt 4 Schlussbestimmungen**

- § 11 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Anpassungsfrist für Prüfungsordnungen

### **Abschnitt 1 Allgemeines**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Verordnung gilt für alle Studiengänge mit einer Hochschulprüfung, auf Grund derer ein Diplom-, Magister-, Bachelor- oder Mastergrad verliehen wird. § 8 Abs. 1 und die §§ 9 und 10 gelten nicht für Bachelor- und Masterstudiengänge in der Lehramtsausbildung und für künstlerische Bachelor- und Masterstudiengänge an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg.

#### **§ 2 Prüfungsordnung**

(1) Für jeden Studiengang mit einer Hochschulprüfung ist durch den zuständigen Fachbereichsrat eine Prüfungsordnung und eine Studienordnung zu erlassen. Die Ordnungen können zu einer Studien- und Prüfungsordnung verbunden werden.

(2) Der Senat der Hochschule kann im Zusammenwirken mit den Fachbereichsräten eine Rahmenprüfungsordnung als Satzung erlassen, die von den Fachbereichsräten durch fachspezifische Prüfungsbestimmungen für die einzelnen Studiengänge zu ergänzen ist.

#### **§ 3 Regelstudienzeit**

(1) Für jeden Studiengang ist die jeweilige Regelstudienzeit gemäß § 8 Abs. 3 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes festzusetzen.

(2) Die Regelstudienzeit umfasst die einzelnen Studienabschnitte, in den Studiengang integrierte berufspraktische Tätigkeiten und praktische Studiensemester sowie die Prüfungszeiten unter Einschluss des zeitlichen Aufwandes für die Anfertigung der Abschlussarbeit. Die strukturelle und inhaltliche Gliederung des Studiengangs muss die Studierbarkeit des Lehrangebots einschließlich der praktischen Studienabschnitte sowie den Abschluss aller Module innerhalb der Regelstudienzeit gewährleisten.

(3) Längere Regelstudienzeiten für Diplomstudiengänge dürfen nur dann festgelegt werden, wenn hierfür, insbesondere durch Rahmenordnung, eine Empfehlung auf Grund des § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes vorliegt. Für universitäre Studiengänge in den Ingenieurwissenschaften und der Informatik ist eine

Regelstudienzeit von zehn Semestern nur zulässig, wenn die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 5 Abs. 1 ausgestaltet ist.

#### **§ 4 Modularisierung des Lehrangebots, Vergabe von Leistungspunkten, Leistungserfassungsprozess**

(1) Das Lehrangebot ist zu modularisieren. Stoffgebiete sind zu thematisch und zeitlich abgerundeten, in sich abgeschlossenen abprüfbaren Einheiten (Modul) zusammenzufassen. Module können sich aus verschiedenen Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Ein Modul kann Inhalte eines einzelnen Semesters oder eines Studienjahres umfassen.

(2) Die Beschreibung der Module muss insbesondere die Inhalte, Lehrformen, Teilnahmevoraussetzungen, den Leistungserfassungsprozess und den Studienzeitaufwand (gemessen in Leistungspunkten) umfassen.

(3) Die in einem Modul festgelegten Leistungen sind studienbegleitend zu erbringen. Jedes Modul ist mit einer Note abzuschließen. Modulnoten können in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang des Moduls aus einer oder mehreren benoteten Leistungen bestehen. Module, die ausschließlich praktische Abschnitte umfassen, können ohne Benotung bewertet werden („mit Erfolg“/„ohne Erfolg“).

(4) Leistungen, die benotet und bei der Bildung der Modulnote berücksichtigt werden, sind insbesondere mündliche Prüfungen, Klausuren, Projektarbeiten, schriftliche Hausarbeiten, Referate und Testate.

(5) Die Wiederholbarkeit nicht bestandener Studien- und Prüfungsleistungen, die für die Bildung der Modulnote herangezogen werden, ist in den Prüfungsordnungen der Hochschulen abschließend zu regeln.

(6) Schriftliche und mündliche Leistungen, deren Bestehen Voraussetzung für die Fortsetzung des Studiums ist (letzte Wiederholungsmöglichkeit), sind von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten. Mündliche Leistungen sind von einem Prüfenden in der Regel in Gegenwart einer sachkundigen Beisitzerin oder eines sachkundigen Beisitzers abzunehmen.

(7) Jedem Modul ist in Abhängigkeit vom Arbeitsaufwand für die Studierenden eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten entsprechend dem European Credit Transfer System (ECTS) zuzuordnen. Je Semester sind 30 Leistungspunkte zu Grunde zu legen, wobei ein Leistungspunkt einer Gesamtarbeitsleistung der Studierenden von 30 Zeitstunden entspricht.

(8) Leistungspunkte werden für ein Modul nur vergeben, wenn die Modulnote mindestens „ausreichend“ oder die Bewertung „mit Erfolg“ lautet.

(9) Für praktische Studienabschnitte und Projektarbeiten sowie für Studienarbeiten und Abschlussarbeiten sind Leistungspunkte in Abhängigkeit vom zeitlichen Umfang festzulegen.

(10) In künstlerischen Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann von der Vergabe von Leistungspunkten abgesehen werden.

## **Abschnitt 2** **Diplom- und Magisterstudiengänge**

### § 5

#### **Berufspraktische Tätigkeit, praktische Studiensemester, Praktika**

(1) Die berufspraktische Tätigkeit in universitären Studiengängen hat einen Umfang von mindestens 20 und höchstens 26 Wochen. Die Aufteilung und die Inhalte der Tätigkeit sowie die zulässigen Betriebe und Ausbildungsstätten sind durch Satzung der Hochschule zu regeln.

(2) Praktische Studiensemester sind in das Studium integrierte, von der Fachhochschule geregelte, inhaltlich bestimmte, betreute und mit Lehrveranstaltungen begleitete Ausbildungsabschnitte mit einer Dauer von zusammenhängend mindestens 20 Wochen. In Fachhochschulstudiengängen ist mindestens ein praktisches Studiensemester im Rahmen des Hauptstudiums vorzusehen. Unter Berücksichtigung studiengangsspezifischer Besonderheiten kann das praktische Studiensemester ausnahmsweise in kleineren Einheiten im genannten Gesamtumfang abgeleistet werden.

(3) Ein Praktikum mit der Dauer von in der Regel acht Wochen kann als Ausbildungsteil des Hauptstudiums in den Studiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg vorgesehen werden.

### § 6

#### **Prüfungsaufbau, Fachprüfungen**

(1) Die Diplom-Vorprüfung besteht aus Fachprüfungen, die Diplomprüfung aus Fachprüfungen und der Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium. In künstlerischen Studiengängen an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg kann die Diplomprüfung aus dem künstlerischen Diplomprojekt, der theoretischen Diplomarbeit, gegebenenfalls ergänzt um ein Kolloquium, bestehen. In Magisterstudiengängen besteht die Zwischenprüfung aus Teilprüfungen, die Magisterprüfung aus Fachprüfungen des Haupt- und Nebenfaches sowie der Magisterarbeit.

(2) Fachprüfungen bestehen aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen in einem Prüfungsfach oder in einem fachübergreifenden Prüfungsgebiet. Sie sollen studienbegleitend abgelegt werden. In der Prüfungsordnung sind zeitliche Dauer, Form und Inhalt der Fachprüfungen und gegebenenfalls der Prüfungsleistungen zu bestimmen.

(3) Fachprüfungen können bei Nichtbestehen bis zu zweimal wiederholt werden. Die Diplomarbeit, die Magisterarbeit und ein nach der Prüfungsordnung vorgesehenes Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(4) Für jede Fachprüfung wird eine Fachnote erteilt, die gegebenenfalls aus dem Durchschnitt der Noten für einzelne Prüfungsleistungen und einer besonderen Gewichtung ermittelt wird. Jede Fachnote ist in das Zeugnis aufzunehmen; sie ist die Grundlage für die Ermittlung der Gesamtnote.

(5) Die in Wahlfächern abgelegten Prüfungen werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung.

(6) Die Regelbearbeitungszeit für Diplom- und Magisterarbeiten an Universitäten und an der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt höchstens sechs Monate. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass auf begründeten Antrag im Einzelfall die Bearbeitungszeit um höchstens drei Monate verlängert werden kann. Eine Bearbeitungszeit von höchstens neun Monaten in universitären Studiengängen ist zulässig, wenn die betreffende Rahmenordnung nach § 9 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes eine entsprechende Regelung trifft. Die Regelbearbeitungszeit für Diplomarbeiten an Fachhochschulen und in Fachhochschulstudiengängen der Hochschule für Film und Fernsehen Potsdam-Babelsberg beträgt drei Monate. Die Prüfungsordnungen können vorsehen, dass auf begründeten Antrag im Einzelfall eine Verlängerung um höchstens zwei Monate gewährt werden kann. Soll die Diplomarbeit zeitgleich mit Lehrveranstaltungen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches oder in einer Einrichtung außerhalb der Fachhochschule angefertigt werden, kann die Bearbeitungszeit auf höchstens sechs Monate verlängert werden.

## **Abschnitt 3**

### **Bachelor- und Masterstudiengänge**

#### § 7

#### **Zugangsvoraussetzungen**

(1) Für den Zugang zu Bachelorstudiengängen gelten die gleichen Voraussetzungen wie für Diplom- und Magisterstudiengänge bezogen auf den jeweiligen Hochschultyp.

(2) Zugangsvoraussetzung für einen Masterstudiengang ist ein erster berufsqualifizierender Hochschulabschluss. Darüber hinaus legen die Hochschulen in den Satzungen weitere besondere Zugangsvoraussetzungen für die Studienaufnahme fest.

(3) Grundsätzlich stehen die Masterstudiengänge den Bachelorabsolventen aller Hochschultypen offen.

#### § 8

#### **Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Für den Bachelorabschluss sind mindestens 180 und höchstens 240 Leistungspunkte nachzuweisen. Für den Masterabschluss sind unter Einbeziehung des vorangegangenen Bachelorstudiums 300 Leistungspunkte zu erbringen.

(2) Eine Untergliederung der Bachelorstudiengänge in Grund- und Hauptstudium ist zulässig; Zwischenprüfungen sind nicht vorzusehen. In vierjährigen Bachelorstudiengängen sind in den Prüfungsordnungen die Module festzulegen, deren Bestehen einer Zwischenprüfung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes gleichsteht.

(3) Die Bachelorarbeit, die Masterarbeit und ein nach der Prü-

fungsordnung vorgesehene Kolloquium können bei Nichtbestehen jeweils einmal wiederholt werden.

(4) In Bachelor- und Masterstudiengängen ist die Anfertigung einer Abschlussarbeit (Bachelorarbeit bzw. Masterarbeit) obligatorisch. Die Bachelorarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens sechs und höchstens zwölf Leistungspunkten. In besonders begründeten Fällen kann eine höhere Zahl von Leistungspunkten festgelegt werden. Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von mindestens 15 und höchstens 30 Leistungspunkten. Die Abschlussarbeiten und ein von der Prüfungsordnung vorgesehene Kolloquium als mündliche Prüfung sind gemäß § 12 Abs. 4 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes von mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern zu bewerten.

(5) Für jedes Modul mit Ausnahme der praktischen Abschnitte wird eine Note erteilt, die gegebenenfalls aus dem Durchschnitt der Einzelnoten und einer besonderen Gewichtung ermittelt wird. Jede Modulnote im Pflicht- und Wahlpflichtbereich ist in das Zeugnis aufzunehmen. Die in Wahlmodulen erreichten Noten werden auf Antrag der Studierenden im Zeugnis ausgewiesen. Bei der Ermittlung der Gesamtnote finden diese Noten keine Berücksichtigung. Dem Zeugnis ist ein Diploma Supplement beizufügen.

## § 9

### Studiengangprofil

Jeder Masterstudiengang ist dem Profiltyp „stärker anwendungsorientiert“ oder „stärker forschungsorientiert“ zuzuordnen. Die Profiltzuordnung, die im Diploma Supplement darzustellen ist, wird im Akkreditierungsverfahren überprüft.

## § 10

### Abschlussbezeichnungen, Grade

(1) Eine Differenzierung der Grade nach der Dauer der Regelstudienzeit, nach dem Profiltyp (Masterstudiengänge) und nach dem Hochschultyp erfolgt nicht.

(2) Bachelorgrade mit dem Zusatz „honours“ („B.A. hon.“) dürfen nicht verliehen werden.

(3) Für Bachelor- und Mastergrade sind folgende Bezeichnungen zu verwenden:

- a) Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.)  
in den Fächergruppen Sprach- und Kulturwissenschaften, Sport und Sportwissenschaften, Sozialwissenschaft, Kunstwissenschaft,
- b) Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.)  
in den Fächergruppen Mathematik, Naturwissenschaften, Agrar-, Forst- und Ernährungswissenschaften,

c) nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.) oder Bachelor of Engineering (B.Eng.); Master of Engineering (M.Eng.)  
in den Ingenieurwissenschaften,

d) nach der inhaltlichen Ausrichtung des Studiengangs Bachelor of Arts (B.A.); Master of Arts (M.A.) oder Bachelor of Science (B.Sc.); Master of Science (M.Sc.)  
in den Wirtschaftswissenschaften,

e) Bachelor of Laws (LL.B.); Master of Laws (LL.M.)  
in den Rechtswissenschaften, soweit es sich nicht um staatlich geregelte Studiengänge handelt.

(4) Bei interdisziplinären Studiengängen richtet sich die Abschlussbezeichnung nach dem Fachgebiet, dessen Bedeutung im Studiengang überwiegt.

(5) Fachliche Zusätze zu den Abschlussbezeichnungen und der Zusatz der verleihenden Hochschule sind ausgeschlossen.

(6) Für nicht-konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge können auch Grade verliehen werden, die von den Abschlussbezeichnungen nach Absatz 3 (zum Beispiel Master of Business Administration, MBA) abweichen.

## Abschnitt 4

### Schlussbestimmungen

## § 11

### In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten, Anpassungsfrist für Prüfungsordnungen

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Hochschulprüfungsverordnung vom 8. April 2002 (GVBl. II S. 200) außer Kraft.

(3) Prüfungsordnungen, die auf Grund des § 13 Abs. 2 Satz 1 des Brandenburgischen Hochschulgesetzes vor In-Kraft-Treten dieser Verordnung erlassen wurden, sind spätestens bis zum 31. August 2006 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

Potsdam, den 3. September 2004

Die Ministerin für Wissenschaft,  
Forschung und Kultur

Prof. Dr. Johanna Wanka

## Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Land Brandenburg

748

Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II – Nr. 28 vom 4. Oktober 2004

### **Verordnung zum automatisierten Datenaustausch zwischen Grundbuchamt und der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle**

Vom 7. September 2004

Auf Grund des § 127 Abs. 1 Nr. 2 der Grundbuchordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1114) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 10 der Justiz-Zuständigkeitsübertragungsverordnung vom 2. Juni 2003 (GVBl. II S. 341) verordnet die Ministerin der Justiz und für Europaangelegenheiten:

#### § 1

Soweit die technischen Voraussetzungen für einen automatisierten Datenaustausch bestehen, übermitteln die Grundbuch-

ämter der für die Führung des Liegenschaftskatasters zuständigen Stelle maschinell die Grundbuchstelle sowie die Daten des Bestandsverzeichnisses und der ersten Abteilung.

#### § 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Potsdam, den 7. September 2004

Die Ministerin der Justiz  
und für Europaangelegenheiten

Barbara Richstein

Herausgeber: Ministerium der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 46,02 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz und für Europaangelegenheiten des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Karl-Liebknecht-Straße 24–25, Haus 2, 14476 Golm (bei Potsdam), Telefon Potsdam (03 31) 56 89 - 0